

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Landtags-Zeitung. 1833-1846 1842**

29 (30.5.1842)

## Zweites Abonnement.

Ein Abonnement besteht aus 25 Nummern und kostet 40 fr. Durch die Post bezogen für Baden 48 fr. Die Bestellungen sind für jedes folgende Abonnement zu erneuern.

# Landtags-Zeitung.

Man abonniert bei dem nächstgelegenen Postamte in Karlsruhe bei Malisch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 29.] Verhandlungen der II. Kammer der badischen Stände im Jahre 1842. [30. Mai.]

Herausgegeben von den Abgeordneten

Vassermann, Bissing, v. Ißstein, Kuenzer, Martin, Rindeschwender, Sander, Welcker und Weller.  
Redigirt von dem Abg. Karl Mathy. — Druck von Malisch und Vogel in Karlsruhe.

### 2te öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

(Schluß.)

Welcker hält die Aerzte und Schriftverfasser zwar nicht für öffentliche Diener, aber doch für wahlberechtigt. Die Absicht des Gesetzgebers, nicht der Buchstabe, müsse entscheiden; man solle sich nicht zum Knecht des Knechtes machen. Der Geist der Wahlordnung aber wolle offenbar, daß nur ganz abhängige Leute vom Stimmrecht ausgeschlossen werden; nicht solche, die vermöge ihrer Bildung und Stellung in der Gesellschaft zu den Selbstständigen gehören. Der Redner verwahrt sich nochmals dagegen, daß jene Männer öffentliche Diener seien. Es sei bekannt, welche Konsequenz man mit diesen Worten verbindet. Als Beweis führt der Redner an, daß er ein merkwürdiges Schreiben von höherer Stelle an einen praktischen Arzt besitze, worin dieser aufgefordert wird, gegen seine Ueberzeugung, im Sinne der Regierung, Wahlumtriebe zu machen. Er glaubt, der Mann habe recht gethan, sich nicht als öffentlichen Diener anzusehen.

Vosselt zählt die praktischen Aerzte und Schriftverfasser unter die öffentlichen Diener, weil sie auch aus Auftrag des Staates Funktionen vornehmen.

Sander sucht nachzuweisen, daß ein praktischer Arzt nicht unter die bürgerlich Angesehenen gehöre, daß man ihn also unter diejenigen rechnen müsse, welche ein öffentliches Amt bekleiden. Dieses sei im weitesten Sinne zu nehmen und die Wahlordnung spreche auch nicht von öffentlichen Dienern, sondern von einem öffentlichen Amte; er wünscht, daß in dieser Hinsicht im ganzen Lande nach gleichen Grundsätzen verfahren und beschlossen werde, die Schriftverfasser und praktischen Aerzte für wahlberechtigt zu erklären.

Geh. R. f. Eichrodt spricht sich für Zulassung der praktischen Aerzte und Schriftverfasser aus. Der Geist der Wahlordnung wolle allerdings, daß nur solche Individuen ausgeschlossen würden, die vermöge ihres Mangels an

Bildung oder ihrer unselbstständigen Stellung als ungeeignet zur Ausübung politischer Rechte zu betrachten seien. Der Abg. Bader spricht sich in gleichem Sinne aus.

Gottschalk wünscht, daß man Personen, die an einem Orte ein großes Geschäft haben, aber an einem andern vielleicht weit entfernten Orte Bürger sind, an ihrem Wohnort das Wahlrecht einräume.

Jungmanns ist diesem Wunsche nicht entgegen, doch könne er nur auf dem Wege der Gesetzgebung seine Erläuterung finden. Der bezeichnete Fall gehöre zu den selteneren und das Gesetz habe auch in Bezug auf zünftige und unzüchtige Gewerbe verschiedene Bestimmungen. Der Redner wünscht, daß über diesen und ähnliche Punkte der Wahlordnung, namentlich auch wegen Abänderung in der Einteilung der Wahlbezirke, eine Motion begründet werde.

Weller berichtet über die Wahl von Ettlingen und Landamt Rastadt, welche auf den Abg. v. Ißstein gefallen ist und über die Wahl des Abg. Mördes in Waldshut. Beide werden genehmigt.

v. Ißstein erklärt, daß er diese Wahl annehme und heute noch dem Wahlkommissär der Stadt Lahr schreiben werde, daß er jene Wahl ablehne.

Regenauer, Vorstand der 5. Abtheilung, berichtet sogleich über die Wahlen der Stadt Lahr (v. Ißstein und v. Neubronn). Da v. Ißstein abgelehnt hat, so wird dort eine Ersatzwahl angeordnet werden.

Die Sitzung wird geschlossen.

Nächste Sitzung, den 30. Mai. Tagesordnung: Prüfung der Wahlen.

### 3te öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

Karlsruhe, 30. Mai. Vorsitz des Alterspräsidenten Wegel. — Regierungskommission: Staatsrath Frhr. von Rüdft, Geh. Refendär Eichrodt.

Das Sekretariat zeigt an, daß ein Nachtrag zu der Petition von Freiburg, Wahrung verfassungsmäßiger Rechte betreffend, eingekommen ist.

Frhr. v. Rüd t eröffnet der Kammer, daß die Wahl des Bezirks Eitenheim auf Hrn. Pfarrer Zittel in Bahlingen gefallen sei und daß das Wahlprotokoll nach seiner Bevollständigung werde übergeben werden.

Die Kammer setzt die Verhandlungen über die geprüften Wahlakten fort.

Kettig, Berichterstatter der 3. Abtheilung, rügt im Allgemeinen an den Protokollen: 1) daß sie nicht paginirt, nicht geschlossen seien; 2) daß in den meisten die Bezeichnung der Seelenzahl der Wahlbezirke unterlassen sei, so daß keine Controlle geführt werden könne, ob die Wahl der Wahlmänner der Seelenzahl entspreche; 3) daß die Gegenliste und das Protokoll selbst nicht immer die im Wahlzettel enthaltene genaue Bezeichnung des Gewählten enthielten, sondern bei Wiederholung des Namens in unmittelbarer Folge ihn nur mit einem „ditto“ oder einem Strich bezeichneten, wodurch in einzelnen Fällen die Herstellung der Identität der Person erschwert werde. —

Die Wahlen der Abg. Hundt im 21. Aemterwahlbezirk, Regener im Bezirk Bretten und Eppingen, Platz in der Stadt Wertheim, werden als unbeanstandet genehmigt. Zu der letztern bemerkte Gottschalk, es komme unter den Wahlmännern von Wertheim ein Schriftverfasser und ein Aktuar vor; einzelne Mitglieder der Abtheilung hätten zwar erklärt, daß dieselben Bürger in Wertheim seien; er wisse aber nicht, wodurch diese Angabe beglaubigt sei.

Platz. Ich habe dem Hrn. Berichterstatter diese Notizen gegeben und wiederhole sie. Vogelmann bestätigt sie.

Bei der Wahl des Abg. Waag im Landbezirk Durlach bemerkt v. Jzstein, daß sich unter den Wahlmännern auch einer von einer Kolonie (Hohenwetttersbach) befunden habe. Derselbe habe zwar bei der Wahl selbst nicht mitgewirkt, allein die Kammer möge entscheiden, ob nicht der Umstand, daß überhaupt ein Nichtberechtigter gewählt wurde, die Gültigkeit der Wahl umzustößen geeignet sei. Er beanstandet jedoch die vorliegende Wahl nicht. Endlich bedauert der Redner, daß der Wahlkommissär für nothwendig gefunden habe, die Wahlmänner vor den Thoren durch Gendarmen in Empfang nehmen und an bestimmte Orte weisen zu lassen, wo sie bearbeitet wurden.

Frhr. v. Rüd t. Ist die Wahl eines Wahlmannes in Hohenwetttersbach ein Vorwurf für die Regierung, so theilt sie ihn mit der Kammer; denn dieser Ort ist seit dem Bestehen der Verfassung im Besiz des Wahlrechtes, hat es

bei jeder Wahl geübt und nie ist es bei den verschiedenen Wahlprüfungen von der Kammer beanstandet worden. Daß der Wahlkommissär in Begleitung von Gendarmen nach Durlach gekommen, ist mir unbekannt.

Geh. Referendar Eichrodt. Es findet vielleicht eine Verwechslung des Wahlkommissärs mit dem Beamten des Ortes, wo die Wahl vorging, statt.

v. Jzstein bestätigt dies.

Geh. Referendar Eichrodt. Dann war es wahrscheinlich nothwendig, die Wahlmänner vor Zudringlichkeiten unbefugter Rathgeber zu schützen, dergleichen an andern Orten vielseitig vorgekommen sind. *Exempla sunt odiosa* (Beispiele sind gehässig).

v. Jzstein macht auf den Unterschied zwischen den Fällen aufmerksam, wenn von einem Bürger gegen den andern, und wenn durch bewaffnete Gendarmen Zudringlichkeiten verübt werden.

Mördes beanstandet eine Wahl, wo ein unberechtigter Wahlmann gewählt worden, selbst wenn er bei der Wahl abwesend war; er wünscht, daß den Wahlkommissären strenges Einhalten der Formen zur Pflicht gemacht werde.

Frhr. v. Rüd t entgegnet, daß die Wahlkommissäre genau nach ihren Instruktionen handeln. Es sei auffallend, daß man jetzt überall Mängel finde, wo man früher Alles in Ordnung gefunden. Die früheren Protokolle hätten den späteren zum Muster gedient; wenn diese mangelhaft seien, so seien es auch jene.

Waag findet die Vorwürfe gegen die Behörden wegen Sorglosigkeit in Bezug auf die Eintheilung der Wahlbezirke und die Wahlqualifikation unbegründet und erklärt in Betreff des Vorwurfs, der aber bereits zurückgenommen wurde, daß der Wahlkommissär ohne alle Begleitung abgestiegen sei und sich, ohne eine Straße zu betreten, sofort in den Saal begeben habe, um die Wahl vorzunehmen.

Fauth. Man kann dem Wahlkommissär nicht zumuthen, zu wissen, ob an einem Orte Einsassen sind und mitwählen.

Welcker. In Bezug auf die Aeußerung des Regierungskommissärs Eichrodt, daß die Gendarmen zum Schuze der Wahlmänner gegen Zudringlichkeiten der Bürger herbeigerufen worden, erkläre ich, daß ich ein für allemal den Behauptungen widerspreche, als hätten von anderer Seite als von der Regierung Wahlbeherrschungen stattgefunden, denen diese entgegenzutreten berechtigt gewesen sei. Ich widerspreche diesen Behauptungen, so lange nicht spezielle Thatsachen vorgelegt werden.

Geh. Referendar Eichrodt. Und ich meinerseits vermahne mich gegen eine andere Vermischung der Begriffe,

welche darin besteht, daß man es eine Einmischung der Gendarmen in die Wahlfreiheit nennt, wenn sie lediglich nichts thun, als daß sie die Wahlfreiheit wahren, indem sie ehrenhafte Leute, Wahlmänner und Wahlkommissäre gegen die Insulten des Pöbels und der Gassenbuben schützen, durch welche mitunter die Wahlmänner eingeschüchtert werden sollten und abgehalten, einem Kandidaten der Regierung ihre Stimmen zu geben. Solchem Unfug zu steuern ist der Regierung erlaubt, und Niemand kann ihr einen Vorwurf machen, wenn sie die Gendarmerie zu dem braucht, wozu sie da ist, zum Schutz der rechtlichen Leute gegen Insulten.

Welcker. Es sollte wohl kein sicheres Geleit seyn, welches man diesen Leuten gab, sondern etwas Anderes.

Sander. Der Abg. v. Ißstein hat sich dagegen beschwert, daß die Gendarmerie die Leute abgefaßt und in ein besonderes Wirthshaus instradirt habe. Eines besondern Schutzes bedurften diese Leute nicht, da vom Volke, meines Wissens, nirgends feindselige Demonstrationen gegen einzelne Wahlmänner gemacht wurden; schützen aber soll man die Leute nicht da, wo sie es nicht bedürfen und nicht verlangen. Das Recht wird das Volk noch haben, daß es sich auf den Straßen und öffentlichen Plätzen aufhält.

Geh. Referendar Sichrodt. Man hat vom Abfassen und Habhaftwerden der Wahlmänner gesprochen: davon ist nichts geschehen; auch kann ich mir nicht denken, wie es möglich wäre, daß sie sich gefallen lassen.

Staatsrath Frhr. v. Rüd t. Während man es recht und billig finde, wenn ein Theil der Staatsbürger an der Wahlbewegung Theil nehme, beschwere man sich darüber, wenn auch Gendarmen ihre bürgerlichen Rechte ausübten; diese Rechte hätten sie doch wohl, um sie zu üben. Man spreche von Mißbrauch amtlicher Gewalt; ihm aber sei nicht erinnerlich, daß spezielle Beschwerden in diesem Betreff erhoben worden seien; jede Wahl sei frei, und der Wahlakt selbst biete alle Garantien einer freien und ungezwungenen Wahl; der Wahlkommissär selbst müsse jedesmal am Schluß der Wahlhandlung fragen, ob irgend einer der Wahlmänner eine Beschwerde zu erheben habe. Er halte es für sehr ungeeignet, solche einzelne, abgerissene und unbeglaubigte Mittheilungen zum Gegenstand öffentlicher Diskussionen in diesem Hause zu machen; wer sich in seinem Rechte gekränkt fühle, möge sich am gehörigen Orte beschweren. Was die Klagen gegen die Wahlkommissäre betreffe, so handelten sie seit Jahren nach denselben Formularen; nun sei auf einmal nicht recht, was Jahre lang keinem Einwand ausgesetzt gewesen sei. Zu den schon vorhandenen Formen bei den Wahlen noch neue hinzuzufügen, sei schwerlich rathsam, da

sonst das an und für sich schon zeitraubende Geschäft noch in die Länge gezogen werde.

Rindeschwender. Ich bin dem Regierungskommissär Sichrodt schuldig zu glauben, daß er in gutem Glauben den Beamten in Durlach in Schutz nehme, denn gerade bei der Wahl, die er im Landamt Pforzheim (2te Wahl) leitete, ist es bezüglich der Einmischung und des Mißbrauchs der Gendarmerie weit lebhafter zugegangen. Ich bin Augenzeuge dieser Comödie gewesen, und spreche darum nicht von Hörensagen. Wohl bei keinem Brande, bei keinem bedenklichen Volkspektakel, selbst nicht in Gegenden, wo Räuberbanden hausen, habe ich eine größere Masse solcher Gendarmen erblidt, als bei diesem vollständig ruhigen, gesetzlich gehaltenen Wahlakte in Pforzheim, wo selbst die ganze kräftige Bürgerschaft eine vollkommene Bürgerschaft für einen in aller Hinsicht ungestörten Wahlfortgang bot. Gendarmen wogten Straß auf, Straß ab — und ich bin sicher, daß in der nächsten Nachbarschaft ein halbes Dorf hätte niederbrennen und aller Unfug von Dieberei, Raub ic. hätte verübt werden können — ohne daß sich solche Wächter der Pforzheimer Deputirtenwahl entfernt hätten und dort sichtbar geworden wären.

Wo sich ein Wahlmann blicken ließ, wurde er, wie ein schwaches Rohr, von diesen Freiheitswächtern umringt und gegen seine befreundeten Mitbürger — in Schutz genommen! Diese Gendarmერიemansschaft — ihrem eigentlichen und nächsten Dienste entzogen — besetzte ächt militärisch das Rathaus von unten bis oben; entfernte selbst Pforzheimer Bürger, die darin zu Geschäften gerufen waren, und sperrte — als vollständiger Grund- und Schlußstein der badischen Wahlfreiheit — Aus- und Eingang; nachdem sie vorher vom Gemeinen bis zum Brigadier auf den Ortschaften umhergestreift waren, dem Regierungskandidaten aus Auftrag ihrer Obern Zuneigung und Haltung zu verschaffen — sich brüsted mit dem Vertrauen der Oberbeamten — drehend mit deren Amtsernst, lockend mit deren Zusagen.

Ich frage — ist das unsere Wahlfreiheit?

Geh. Referendar Sichrodt behält sich vor, bei Gelegenheit der Pforzheimer Wahl das hierauf Bezügliche zu sagen; nur so viel wolle er für diesmal bemerken, daß das Herr Gendarmen, wovon der Abg. Rindeschwender gesprochen, aus 7 Mann bestanden habe, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung nothwendig gewesen waren, denn den Wahlkommissär habe man durch Pfeifen insultirt, ein Wahlmann sei mit Koth geworfen worden. Uebrigens sei der Abg. Rindeschwender allerdings im Stande, über die Vorgänge der Pforzheimer Wahl Auskunft zu ertheilen, da er sich unter der versammelten Volksmasse befunden

den, um Händedrücke auszutheilen und guten Rath zu geben.

**Kindeschwender.** Selbst sieben Mann — es waren deren aber mehr — waren bei diesem friedlichen Akt mehr als zu viel. Hätten sie aber auch eine Compagnie aufgestellt — den Pforzheimer Freisinnigen konnten sie das Pfeifen nicht mehr hindern. Ich liebe in vielfacher Hinsicht das Pfeifen — es ist ein Gesang von Freiheitsmenschen oder Börgeln. Daß ein Wahlmann, der gegen die Gefühle der bürgerlichen Herzen ankämpfte, insultirt worden sei, das ist nicht zu läugnen. Doch geschah eine Realinsulte nur durch Knaben, die ihn mit frisch angemachtem Lehm bewarfen, vom Rathhaus bis ins Amtshaus, woselbst er unter polizeilichen Schutz gestellt ward. Um solche Knaben aber in der Zucht zu erhalten, bedurfte es höchstens nur eines Schulmeisters — sicher nicht einer Gendarmeriebrigade — die übrigens ohne alle Noth schon vorher einberufen und aufgestellt war.

**Jungmanns.** Für die Wahlkommissäre bestehe bereits ein gedrucktes Formular; man solle nicht noch mehr zeitraubende Formen hinzufügen. Was die angebliche Einmischung der Gendarmerie betreffe, so habe sie keinen Auftrag, Zubringlichkeiten gegen die Bürger zu üben; seien einzelne Mißgriffe vor, so stehe es nicht in der Macht der Regierung, sie überall zu verhüten, aber sie habe sie nie gebilligt, und werde sie nie billigen, wenn sie zu ihrer Kenntniß gelangten.

**Sander** bedauert, wenn der Hr. Wahlkommissär in Pforzheim glaube, jenes Pfeifen habe ihm gegolten; es sei dieß in der That nicht der Fall gewesen, denn die Stadt Pforzheim, das wisse er, sei gewiß weit davon entfernt, den Hrn. Regierungskommissär in irgend einer Weise beleidigen zu wollen. Was die dem Wahlmanne widerfahrne Insulte betreffe, so sei dieß erst lang nach dem Schluß der Wahlhandlung geschehen, Gendarmen also auch nicht zum Schutz der Bürger nöthig gewesen, sondern zu etwas Anderem.

**Geh. Referendar Eichrodt.** Man wird doch der Regierung die Absicht nicht unterstellen, daß sie durch Gendarmen auf die Wahlen wirken wollte. Ich müßte an dem gefundenen Sinn der Menschen verzweifeln, wenn dies Glau- ben fände.

**Bassermann.** Es ist allerdings weit gekommen, daß man solches der Regierung nur zutrauen kann; aber das ganze Land traut es ihr zu. (Mehrere Stimmen widersprechen, andere stimmen bei.)

**Staatsrath Frhr. v. Rüd.** Was die Regierung gethan hat, das kann sie vor Gott und den Menschen ver- antworten. Uebrigens ist jetzt nicht die Zeit zu Erörterun-

gen, die bei der Gelegenheit des Antrags des Hrn. v. Is- stein stattfinden mögen; am wenigsten gehörten die Vor- gänge in Pforzheim hieher, da die Wahl daselbst nicht Ge- genstand der Tagesordnung sei.

Nach einigen Bemerkungen des Abg. **Mördes** über die Nothwendigkeit, die Formen streng einzuhalten und die Berechtigung, in diesem Saale Mißbräuche und Vorgänge der beregten Art zur Sprache zu bringen; des Abg. **Martin** über die Form der Protokolle, die in allen durch das Formular vorgeschriebenen Punkten genau eingehalten sei, und nur in andern, durch das Formular nicht normirten, hie und da unvollständig; endlich des Abg. **Welcker** über die Einmischung der Gendarmerie in die Wahlen, wird dieser Gegenstand verlassen und zu einer andern Wahl, im Aemterwahlbezirk Borberg und Krautheim überge- gangen. Die Wahl fiel auf den Abg. **Sekam**, und wird als unbeanstandet genehmigt.

Ohne weitere Diskussionen werden ferner genehmigt die Wahlen der Abg. **Schanzlin**, **Helbing**, **Martin**.

Bei der Wahl des Abg. **Jörger** in der Stadt Ba- den, die von der Kommission gleichfalls nicht beanstan- det wird, bemerkt der Berichterstatter, daß im Pro- tokoll statt 10 nur 9 Wahlmänner unterzeichnet seien, wäh- rend die Gegenliste die erforderliche Zahl vollständig habe. Offenbar lieg: hier nur ein Versehen, keine Absicht zu Grunde, und deßhalb habe die Kommission darüber weg- gesehen.

**Schaaff** trägt darauf an, daß die fehlende Unter- schrift nachgetragen werde, da der Mangel derselben eine Nullität involvire. Hierüber entspann sich eine etwas län- gere Diskussion, an welcher die Abg. **Sander**, **Geh. Referendar Eichrodt**, **Abg. Welcker**, **Gottschalk**, **Kettig**, **Staatsrath Frhr. v. Rüd.**, **Abg. Trefurt**, **Serbel**, **Fauth**, **Martin**, **v. Isstein**, **Knapp**, **Posselt**, **Waag**, **Jörger** Theil nahmen. Die Debatte drehte sich vorzüglich um zwei Punkte, 1) ob die mangelnde Unterschrift die Wahl nichtig mache? und 2) ob die Un- terschrift nachgeholt werden sollte? In Bezug auf den ersten Punkt wird von Seiten des Regierungskommissärs, **Geh. Referendar Eichrodt**, geltend gemacht, daß Form- versehen nur da ein Geschäft nichtig machen, wo im Ge- setz ausdrücklich die Nullität auf Unterlassung von Formen gesetzt sei. Im vorliegenden Fall finde dies nicht statt, da- her sei kein Grund zu einer Nichtigkeitserklärung vorhanden.

**Sander** unterscheidet zwischen Fehlern im Geschäft und Fehlern in der Beurkundung; kleinere Versehen in letzterer Hinsicht dürfe man nicht so genau nehmen.

(Schluß folgt.)